

I. Kriterien über die zentral im Jugendamt entschieden wird

Diese Kriterien definieren eine persönliche Kindes-Notlage, bei welcher das Jugendamt zwingend über die Vergabe eines Betreuungsplatzes entscheidet. Hierzu zählen beispielsweise:

Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson durch Tod, Erkrankung usw.

Betreuungsnotwendigkeit zur notwendigen Persönlichkeitsentwicklung i.S.v. §24 SGB VIII oder zum Schutz des Kindes, die vom allgemeinen Sozialdienst festgestellt wird

II. Generelle Kriterien

Die folgenden Kriterien stehen gleichrangig nebeneinander, d.h. eins der Kriterien muss gegeben sein. Die Anwendung dieser Kriterien ist objektiv und nachvollziehbar für alle Beteiligten.

laufende Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben

Nachweis von geplanter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eltern, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen

laufende berufliche Bildungsmaßnahme

laufende Ausbildung

Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

Der Nachweis der geplanten Erwerbstätigkeit kann entweder durch eine Bescheinigung des (künftigen) Arbeitgebers oder durch die Bestätigung des Job-Centers über die aktive Arbeitsvermittlung erbracht werden. Eltern, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, benötigen einen Nachweis durch die Arbeitsagentur.

Bei gleichen Voraussetzungen greifen die Kriterien „Weitere Kriterien für Kindertageseinrichtungen“.

III. Weitere Kriterien für Kindertageseinrichtungen

Die folgenden Kriterien stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Sie sind abstuftend entsprechend der Nummerierung zu prüfen und bei der Platzvergabe entsprechend anzuwenden. Die Anwendung dieser Kriterien ist ebenfalls objektiv und nachvollziehbar für alle Beteiligten.

- 1 • Kinder aus dem Jugendamtsbezirk Arnsberg
- 2 • Eintritt der Schulpflicht
- 3 • absehbarer Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme
- 4 • Geschwisterkind